

Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Land: Bayern				üöTrSH: Bezirk Niederbayern, Landshut				Stand:		
Bezeichnung der Leistung					Rechtsgrundlage	üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
I. Leistungen der Eingliederungshilfe					6. Kapitel					
1.	Frühförderung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 30 SGB IX					
1.1	ambulante Leistungen						X			
1.2	teilstationäre Leistungen								X	
1.3	stationäre Leistungen								X	
2.	Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 2 SGB IX					
2.1	in teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (sog. Sonderkindergärten)					X				x
2.2	in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter									
2.2.1	als ambulante Leistung						X			
2.2.2	als teilstationäre Leistung					X				x
3.	Leistungen zu einer angemessenen Schulbildung				§ 54 (1) Nr. 1 SGB XII					
3.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen						X			
3.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder (Sonder)schulen						X			
3.3	stationäre Leistungen in Schülerinternaten					X				
3.4	stationäre Leistungen in heilpädagogischen Heimen während der Schulausbildung					X				
3.5	teilstationäre Leistungen in Tagesstätten nach Schulschluss					X				x
4.	Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf				§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
4.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen (z.B. Fachschulen)						X			
4.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder(Sonder)schulen						X			
4.3	stationäre Leistungen in Berufsschul-, Fachschul-, Fachoberschulinternaten					X				
5.	Leistungen zum Besuch einer Hochschule				§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
5.1	ambulante Leistungen					X				
5.2	stationäre Leistungen (z.B. Behindertenwohnheim für Studenten)					X				
6.	Hilfe zur Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit				§ 54 (1) Nr. 3 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX					
6.1	ambulante Leistungen						X			
6.2	teilstationäre Leistungen					X				
6.3	stationäre Leistungen					X				
7.	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 41 (1) SGB IX					
7.1	teilstationäre Leistungen					X (1)				
7.2	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)					X				
8.	Leistungen in einer sonstigen Beschäftigungsstätte				§ 55 SGB XII					
8.1	ambulante Leistungen						X			
8.2	teilstationäre Leistungen					X				x
8.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)					X				
9.	Leistungen in Tagesstätten, Tagesförderstätten				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 3 SGB IX					

Land: Bayern				üöTrSH: Bezirk Niederbayern, Landshut				Stand:		
Bezeichnung der Leistung				Rechtsgrundlage		üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
9.1	ambulante Leistungen								X	
9.2	teilstationäre Leistungen					X				
9.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)					X				
10.	Versorgung mit Hilfsmitteln									
10.1	Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 31 SGB IX					
10.1.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					X				x
10.1.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)						X			
10.2	Hilfsmittel zur beruflichen Eingliederung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 33 (8) Nr. 4 SGB IX					
10.2.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					X				x
10.2.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)						X			
10.3	Hilfsmittel zur sozialen Eingliederung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 1 SGB IX					
10.3.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					X				x
10.3.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)						X			
11.	Kraftfahrzeughilfe									
11.1	Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 8 EHVO	X				
11.2	besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kfz				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 9 (2) Nr. 11 EHVO	X				
11.3	Betrieb und Instandhaltung eines Kfz				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6) EHVO	X				
11.4	Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6) EHVO	X				
12.	Selbstbestimmtes Leben in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 6 SGB IX					
12.1	Zuständigkeit nur für Maßnahmen				5. bis 9. Kapitel SGB XII	X (2)				
12.2	Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen der Grundsicherung				4. bis 9. Kapitel SGB XII		X (3)			
12.3	Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen zum Lebensunterhalt				3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII	X (2)	X (3)			
	X ohne Altersbegrenzung					X (2)	X (3)			
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre							
	über 60 Jahre		über 65 Jahre							
13.	Leistungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe									
	X ohne Altersbegrenzung					X				
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre							
	über 60 Jahre		über 65 Jahre							
14.	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt				§ 55 (2) Nr. 4 SGB IX					
14.1	ambulante Leistungen						X			
14.2	teilstationäre Leistungen								X	
14.3	stationäre Leistungen								X	
15.	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben				§ 55 (2) Nr. 7 SGB XI					
15.1	ambulante Leistungen						X			
15.2	teilstationäre Leistungen								X	
15.3	stationäre Leistungen								X	
16.	Hilfen zur Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung				§ 55 (2) Nr. 5 SGB IX		X			

Land: Bayern				üöTrSH: Bezirk Niederbayern, Landshut				Stand:		
Bezeichnung der Leistung				Rechtsgrundlage		üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
II. Hilfe zur Pflege				7. Kapitel SGB XII						
1.	Pflegegeld				§ 64 SGB XII		X			
2.	ambulante (ergänzende) Pflegeleistungen				§ 61 SGB XII		X			
3.	weitere angemessene Leistungen für Pflegepersonen				§ 65 (1) SGB XII		X			
4.	Tagespflege/Nachtpflege									
	X ohne Altersbegrenzung					X (4) ?	X (5) ?			
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre							
	über 60 Jahre		über 65 Jahre							
5.	Kurzzeitpflege					X				
	X ohne Altersbegrenzung									
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre							
	über 60 Jahre		über 65 Jahre							
6.	stationäre Pflegeleistungen									
	X ohne Altersbegrenzung					X				
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre							
	über 60 Jahre		über 65 Jahre							
7.	Leistungen zur Erhaltung einer Wohnung wegen Pflegebedürftigkeit						X			
III. Hilfe z.Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten				8. Kapitel SGB XII						
	ambulante Leistungen (auch Beratungsangebote)						X			
	ambulante Leistungen zur Sesshaftmachung						X			
	teilstationäre Leistungen									
	X ohne Altersbegrenzung					X				x
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre							
	über 60 Jahre		über 65 Jahre							
	stationäre Leistungen									
	X ohne Altersbegrenzung					X				
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre							
	über 60 Jahre		über 65 Jahre							
IV. Blindenhilfe				9. Kapitel SGB XII						
	X (6) nach SGB XII		nach Landesrecht			X				
V. sonstige Zuständigkeiten										
1.	Zuständigkeit fürLeistungs-,Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen				§§ 75 ff. SGB XII					
1.1	Vereinbarungen für ambulante Leistungen					X (7) ?	X			
1.2	Vereinbarungen für teilstationäre Leistungen					X				
1.3	Vereinbarungen für stationäre Leistungen					X				

Land: Bayern		üöTrSH: Bezirk Niederbayern, Landshut					Stand:			
Bezeichnung der Leistung		Rechtsgrundlage		üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
2.	Zuständigkeit für Vereinbarungen in der Pflege nach dem SGB XI									
2.1	Abschluss von Versorgungsverträgen				§ 73 SGB XI	X (8)				
2.2	Rahmenverträge über die pflegerische Versorgung				§ 75 (1) SGB XI	X				
2.3	Rahmenverträge über die ambulante Pflege						X			
2.4	Rahmenverträge über die stationäre Pflege					X				
2.5	Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit Pflegeheimen				§ 80 a SGB XI	X				
2.6	Vergütungsvereinbarungen mit Pflegeeinrichtungen				§ 82 SGB XI	X				

Fußnoten:

- (1) Für die in teilstationären Einrichtungen erbrachten Leistungen des Lebensunterhalts (in der Regel Mittagessen) ist nach § 97 (1) SGB XII in Verbindung mit dem Bayr. AGSGB XII der örtliche Träger sachlich zuständig (s. Bayr. LSG vom 27.6.2006 - L 11 3019/06)
- (2) Der überörtliche Träger ist zuständig für Maßnahmen für seelisch behinderte Menschen
- (3) Der örtliche Träger ist zuständig für Maßnahmen für körperlich und geistig behinderte Menschen
- (4) Der überörtliche Träger ist zuständig für teilstationäre Leistungen in der Tages- und Nachtpflege
- (5) Der örtliche Träger ist zuständig für ambulante Leistungen in der Tages- und Nachtpflege
- (6) Landesblindengeld wird nach dem Bayr. Landesblindengeldgesetz durch das Land gewährt; nur für aufstockende Leistungen nach dem SGB XII sind die überörtlichen Träger zuständig
- (7) Der überörtliche Träger ist nur für die Vereinbarungen für Einrichtungen für seelisch behinderte Menschen zuständig
- (8) Nur zur Herstellung des Einvernehmens